

Implantat Regio 36 mit Alveolarkammaufbau

- » Beratung und symptombezogene Untersuchung
- » Anfertigung einer Panoramaschichtaufnahme präoperativ
- » Implantatanalyse
- » Oberflächen-, Leitungs- und Infiltrationsanästhesie 35–37
- » Implantatinserterion und Alveolarkammaufbau mittels alloplastischen Materials 36
- » Plastische Deckung zum spannungsfreien Wundverschluss
- » Anfertigung einer Panoramaschichtaufnahme postoperativ

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
36	<u>Ä 1</u>	1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» für eine Beratung durch den Zahnarzt (auch telefonisch) » bei weiterer/neuer Erkrankung auch innerhalb eines Behandlungsfalls (Monatszeitraums) mehrfach
36	<u>Ä 5</u>	1	Symptombezogene Untersuchung	als alleinige Leistung; je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» nicht neben der GOZ 0010 berechenbar
36	<u>Ä 5004</u>	1	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	je Aufnahme	» mit den Gebühren sind alle Kosten (auch für Dokumentation und Aufbewahrung der Datenträger) abgegolten
36	<u>9000</u>	1	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mithilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	je Sitzung	» alternative Implantatanalysen, z. B. unterschiedliche Behandlungskonzepte, können separat berechnet werden » nach veränderter präimplantologischer Situation ein zweites Mal bei erneutem medizinisch notwendigem Analysegang
36	<u>0080</u>	1	Intraorale Oberflächenanästhesie , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» für das Aufbringen von Medikamenten zur Oberflächenanästhesie (Sprays, Lösungen, Gels), z. B. zum Vorbetäuben der Einstichstelle vor GOZ 0090/0100 oder zum Ausschalten des Würgereflexes

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
	Material		Oberflächenanästhetikum	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Nr. 11: Außergewöhnlich hohe Materialkosten Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – beziehungsweise auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: » Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080 » ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 » Harvard MTA Opti-Caps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
35–37	<u>0090</u>	3	Intraorale Infiltrationsanästhesie	je Zahn	» Begründung in der Rechnung erforderlich, wenn mehrmals je Zahn (z. B. unterschiedliche Injektionsstellen notwendig; Nachinjektion bei lang andauerndem Eingriff) » Begründung in der Rechnung sinnvoll bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 » auch für die intraligamentäre Anästhesie (je Zahn)
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
36	<u>0100</u>	1	Intraorale Leitungsanästhesie	je notwendige Leitungsanästhesie	» Begründung bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 in der Rechnung empfehlenswert
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
36	<u>9010</u>	1	Implantatinserterion , je Implantat Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats,	je Implantat	» besteht ein erhöhter Aufwand bei der Knochenkondensation, ist dieser gemäß § 5 GOZ zu honorieren

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
			Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss		
	Material		Implantate, Implantatteile oder einmal verwendbare Implantatfräsen	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
36	<u>9100</u>	1	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	Mit der Leistung nach der Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten: Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaubereiches, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren. 1. Die Leistung nach der Nummer 9100 ist für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig. 2. Neben der Leistung nach der Nummer 9100 sind die Leistungen nach der Nummer 9130 nicht berechnungsfähig. 3. Wird die Leistung nach der Nummer 9100 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach der Nummer 9110 erbracht, ist die Hälfte der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig. 4. Wird die Leistung nach der Nummer 9100 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach der Nummer 9120 erbracht, ist ein Drittel der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
36	<u>0530</u>	1	Zuschlag bei nicht stationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1.200 und mehr Punkten bewertet sind	je Behandlungstag nur einmal	» nicht neben anderen OP-Zuschlägen (GOZ 0500, 0510, 0520 oder GOÄ Ä 442 bis Ä 445)
	Material		Knochenersatzmaterial, Materialien zur Geweberegeneration (z. B. Membranen), Materialien zur Fixierung von Membranen, Materialien zum Verschluss oberflächlicher Blutungen, atraumatisches Nahtmaterial	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
36	<u>Ä 5004</u>	1	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer	je Aufnahme	» mit den Gebühren sind alle Kosten (auch für Dokumentation und Aufbewahrung der Datenträger) abgegolten
36	<u>Ä 70</u>	1	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	» für ärztliche Atteste » formlos oder nach Formblatt » die Gebühr ist auch für andere kurze Bescheinigungen wie die Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass oder Röntgenpass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein etc. berechnungsfähig

Zahnärztliche Leistungen, deren Erbringung im Zusammenhang denkbar ist, die jedoch nicht in der GOZ oder dem für Zahnärztinnen/Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ abgebildet sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden, z. B.:

- » Virtuelle Implantation mittels DVT
- » Datensatzkonvertierung
- » Erstellung von Planungsfotos analog § 6 Absatz 1 GOZ
- » Herstellung einer Röntgenmessschablone GOZ § 6 Absatz 1
- » Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr. 9003/9005
- » Schnelltest zur Bestimmung des Vitamin-D-Spiegels
- » Andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt, z. B. Elektrotom oder Laser
- » Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
- » Schnelltest Blutgerinnung
- » Stabilitätsmessung an Implantaten
- » Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancament mit Laser (Softlaser)
- » etc.